

Informationen rund um die Beitragsrückerstattung für 2020



Wer entscheidet über die Beitragsrückerstattung?

Die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsrückerstattung legt jedes Jahr der Vorstand der ARAG Krankenversicherungs-AG fest. Dabei berücksichtigen wir unsere Geschäftsergebnisse.

Wer erhält die Beitragsrückerstattung?

Die Beitragsrückerstattung zahlen wir an den Versicherungsnehmer, da er Vertragspartner der ARAG ist.

Wann wird die Beitragsrückerstattung ausgezahlt?

Die Beitragsrückerstattung für das Jahr 2020 erfolgt unaufgefordert im dritten Quartal des Jahres 2021.

Welche Tarife sind rückerstattungsfähig?

Eine Beitragsrückerstattung zahlen wir für die Krankheitskosten-Vollversicherung und für die Beihilfeversicherung in den Tarifen 20, 21, 21P, 52, 54, E, K, MedExtra (ME), MedBest (MB) oder BSS sowie im Zusatztarif 18.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- **Für alle Versicherungen in den genannten Tarifen dürfen für das Kalenderjahr 2020 keine Rechnungen bei der ARAG eingereicht werden** – entscheidend ist dabei stets das Behandlungsdatum, nicht das Rechnungsdatum. Mindestens einer der Tarife 18, 20, 21, 21P, 52, 54, E, K, ME, MB oder BSS muss bestanden haben und während des gesamten Kalenderjahres 2020 versichert gewesen sein (ausgenommen unterjähriger Tarifbeginn, siehe entsprechender Abschnitt). Unterjährige Tarifwechsel innerhalb der rückerstattungsberechtigten Tarife gelten nicht als Unterbrechung des Kalenderjahres. Für Versicherte der Tarife K, ME oder MB, die lediglich Vorsorgeleistungen und/oder Schutzimpfungen in Anspruch nehmen, bleibt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung bestehen, sofern diese auch nicht gemäß Tarifbeschreibung auf Selbstbehalte und/oder Pauschalerstattungen angerechnet werden.
- Die Voraussetzungen für die Beitragsrückerstattung werden für jede versicherte Person separat geprüft.
- Die Beiträge bis einschließlich Dezember 2020 müssen für den gesamten Vertrag bis zum 31.01.2021 voll entrichtet worden sein.

- Die Versicherungen aus den rückerstattungsberechtigten Tarifen müssen am 01.07.2021 ungekündigt bestanden haben (Ausnahme: Beendigung des Versicherungsverhältnisses nach dem 31.12.2020 wegen Tod der versicherten Person oder Eintritt der Versicherungspflicht).
- Der Anspruch auf Beitragsrückerstattung für das Jahr 2020 erlischt in den rückerstattungsfähigen Tarifen, in denen eine Anwartschaft im Jahr 2020 mit einer Dauer von mehr als zwei Monaten bestanden hat.

Wie hoch ist die Beitragsrückerstattung?

Die Höhe der Beitragsrückerstattung errechnet sich aus einem Zwölftel des Jahresbeitrags für 2020 der rückerstattungsberechtigten Tarife, multipliziert mit der Anzahl der rückzuerstattenden Monatsbeiträge. Einen eventuellen gesetzlichen Zuschlag berücksichtigen wir bei der Berechnung der Beitragsrückerstattung nicht. Dieser Zuschlag wird in voller Höhe für eine Beitragsstabilisierung im Alter angespart. Die Beiträge zu einer eventuell vereinbarten Beitragsentlastung im Alter werden bei der Berechnung der Beitragsrückerstattung nicht berücksichtigt. Darüber hinaus ist eine ggf. anfallende Versicherungssteuer nicht berücksichtigungsfähig.

Anzahl der rückzuerstattenden Monatsbeiträge

Für Tarife E, K, ME, MB und BSS	2,5
Für Tarife 18, 20, 21, 21P, 52 und 54	3,5

Welche Beitragsrückerstattung besteht bei unterjährigem Tarifbeginn?

Beginnt die Versicherung für rückerstattungsberechtigte Tarife erst nach dem 01.01.2020, können Sie dennoch für das Jahr 2020 eine Beitragsrückerstattung erlangen. Für die Berechnung und die Höhe gelten die zuvor dargestellten Voraussetzungen im Übrigen analog.

Welche Auswirkungen hat die Beitragsrückerstattung?

Mit Gutschrift oder Auszahlung der Beitragsrückerstattung erlischt für das Kalenderjahr 2020 jeder Anspruch auf Versicherungsleistungen aus den Tarifen, für die die Beitragsrückerstattung gezahlt wurde. Reichen Sie uns Rechnungen für 2020 ein und erstatten wir diese, können Sie diese Leistungen leider nicht zurückzahlen, um einen Anspruch auf Beitragsrückerstattung aufrecht zu erhalten.

Digitale Services rund um Ihre Gesundheit



ARAG GesundheitsApp

Reichen Sie Rechnungen einfach online ein, mit unserer kostenlosen GesundheitsApp. Nach einmaliger Anmeldung in der App mit Ihrer Versicherungsnummer können Sie uns sofort Belege senden. Mehr Funktionen lassen sich auf Wunsch freischalten, zum Beispiel der Empfang Ihrer Leistungsabrechnung über die App.

Jetzt runterladen:



(für iOS)



(für Android)

Mehr Informationen:
www.ARAG.de/GesundheitsApp



MeineARAG

Ihr persönlicher Online-Kundenbereich mit einer Übersicht Ihrer ARAG Verträge. Änderungen Ihrer Daten nehmen Sie ganz einfach selbst vor. Darüber hinaus stellen wir Ihnen exklusive Services wie den ARAG Online Rechts-Service mit über 1.000 juristisch geprüften Mustertexten zur Verfügung.

Jetzt anmelden:



Selfapy

Online-Programm bei psychischer Belastung: Selfapy bietet Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen, die bei sich Anzeichen einer Depression, Angst-, Panik- oder Essstörung feststellen, aber noch nicht in ärztlicher Behandlung sind. Die Inhalte wurden von Psychologen und Psychotherapeuten entwickelt. Bei den Kursen stehen auch ein Chat und eine telefonischer Betreuung durch Psychologen zur Verfügung.



Gut zu wissen

- ✓ Die Inanspruchnahme von Selfapy bleibt ohne Folgen für Ihre Beitragsrückerstattung. Die Leistung wird auch nicht auf Ihren Selbstbehalt angerechnet.
- ✓ Alle Gesundheitsdaten, die Sie mit Selfapy austauschen, werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an die ARAG weitergegeben.

Zum Online-Programm:



Kostenfrei für Privatversicherte der ARAG